

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juli 1873.

N^o 28.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über das Auftreten der Cholera Seite 223.	Kontrolle im Grenz-Bezirk des Großherzogthums Luxemburg 229.
2. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen 224.	5. Post-Wesen: Bekanntmachungen: betr. Fahrpostsendungen nach Aien und Australien via Triest; betr. Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871; betr. Eröffnung der Eisenbahn Inowracław-Thorn 229.
3. Justiz-Wesen: Erkenntniß des Reichs Oberhandelsgerichts in der Prozeßsache der Stadtgemeinde Kala wider den Reichshofrat, wegen Entschädigung für die Aufhebung von Pfandreibgaben 224.	6. Telegraphen-Wesen: Nachweisung der im II. Quartal 1873 vorgekommenen Veränderungen im Besande der Kaiserlich deutschen Reichs Telegraphen Stationen 230.
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Mittheilung, betr. die Transport-	7. Konsulat-Wesen: Ernennung etc. 232.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

III.

1. Deutschland.

Preußen: Auf der Cholera-Revisions-Station zu Boddamm bei Driesen im Reglerungs-Bezirk Frankfurt a. D. ist am 4. d. Mts. bei einem Hlöher ein Cholera-Fall mit tödtlichem Ausgange konstatiert worden. Im Kreise Ortelzburg (Regierungs-Bezirk Königsberg) ist die asiatische Cholera aufgetreten. Von sechs zur Anzeige gelangten Erkrankungen verliessen vier tödtlich.

Königreich Sachsen: In den Gerichts-Amtsbezirken Dresden und Döhlen sind in der Zeit vom 23. bis 29. Juni d. Js. 30 neue Erkrankungen, davon 19 mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

Am 1. Juni d. Js. waren in Galizien 6 Personen erkrankt.

3. Rußland.

In Warschau wurden in der Zeit vom 30. Mai bis 26. Juni d. Js. 128 Erkrankungsfälle, wovon 32 mit tödtlichem Verlauf, festgestellt. Auch in Rutno, Sanbomir und Zambrów im Königreich Polen sind im vorigen Monat Erkrankungen vorgekommen.



2. M ü n z - W e s e n .

Bis zum 28. Juni d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 605,271,040 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,909,800 Mark, in Hannover 1,801,620 Mark, in Frankfurt a. M. 3,067,220 Mark, in München 1,626,240 Mark, in Dresden 956,380 Mark, in Stuttgart 1,757,700 Mark und in Darmstadt 387,600 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 5. Juli d. Js. auf 747,440,230 Mark, wovon 620,717,600 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. J u s t i z - W e s e n .

Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts

in der Prozeßsache der Stadtgemeinde Kahla wider den Reichsfiskus, wegen Entschädigung für die Aufhebung von Flößerabgaben nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 (B.-G.-B. S. 312).

Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (Bundes-Ges.-Bl. S. 312) gestattet für nur-flößbare Strecken natürlicher, mehrerer Bundesstaaten gemeinsamer Wasserstraßen die Forterhebung nur solcher Flößerabgaben, welche für die Benutzung besonderer, Verkehr-erleichternder Anstalten entrichtet werden. Für die Aufhebung der hiernach unzulässigen Abgaben entschädigt die Bundeskasse nur dann, wenn das Erhebungsrecht „auf einem lästigen Privatrechtstitel beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht.“

Die Thüringer Saale, welche mit ihrem nur-flößbaren Theile verschiedene Bundesstaaten (Neuh. Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg) durchfließt, passiert unter einer steinernen Brücke das altenburger Städtchen Kahla. Diese Kommune erhob dort von Alters her von jedem anlangenden oder passirenden Floß einen Zoll von 2 gr. Nach Emanirung des Bundesgesetzes forderte sie für dessen Wegfall vom Bundesfiskus Entschädigung. Mit diesem Antrage zurückgewiesen, weil sie einen lästigen Titel nicht für sich habe, erhob sie innerhalb der gesetzlichen Frist Klage auf Zahlung von 9290 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. nebst Zinsen seit Newjahr 1871, d. h. des Achtzehnjahres des angeblich in den letzten 20 Jahren jährlich vereinnahmten durchschnittlichen Zolleinertrags.

Weide Instanzen, das Stadtgericht und das Kammergericht zu Berlin, haben, ohne Beweiserhebung, diese Klage zurückgewiesen, und deshalb ist von der Klägerin die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben.

Ihrem Anspruche gab sie folgende Begründung:

In Kahla habe schon im 14. Jahrhundert eine hölzerne Brücke über die Saale geführt. Durch die Flöberei sei diese Brücke häufig beschädigt. Deshalb seien mittelst eines noch vorhandenen „Briefes“ von 1369 Bürger und Stadt zu Kahla vom Landgrafen begnadigt worden, jedes Floß, das die Brücke „schädlich rührete“, aufzuhalten (zu pfänden) und sein Holz zur Brücke zu verwenden. Dies Konfiskationsrecht habe zu vielen „Inconvenienzen“ zwischen Stadt und Floßleuten geführt. Deshalb hätte die Stadt mit den Flößern eine Vereinbarung getroffen, wonach jene an Stelle der Holzbrücke eine steinerne erbauen und erhalten, auch ein (Sicherheits-) Seil an der Brücke halten sollte, die Floßleute aber „für sich und ihre Nachkommen“ sich verpflichtet, für ein jedes die Saale passirende Floß dem Rath zu Kahla 2 gr. zu entrichten. Dieser Vertrag sei landesherrlich (vom Herzog zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen) in einer Urkunde dd. Weimar Sonntag Sexagesimae 1561, welche das Wesentliche des Abkommens aufgenommen, bestätigt und beiderseits erfüllt.

Demn die Stadt habe die steinerne Brücke erbaut und erhalten, auch für das Seil stets gesorgt; die Flosser aber hätten seitdem unweigerlich den Zoll bezahlt.

Offenbar bilde letzterer die Gegenleistung der Floskleute für jene Prästationen der Stadt, namentlich auch für präsumtive Beschädigungen der Brücke durch die Flosserei; jedenfalls sei er die Widerlage für das aufgegeben Pfändungsrecht und für die nun weggefallene Pflicht der Flosser zum Ersatz von Beschädigungen. — Das Erhebungsrecht der Klägerin beruhe also in der That auf einem onerosen Vertrage, wo denn auch die älteren Kammersrechnungen der Stadt verschiedene Ausgaben für das Seil, Wächterlohn für das Erwarten der Flosse (um sie zu konfiszieren) zc. nachwiesen.

Die Urkunde von 1561 ist nur in einer angeblih alten Abschrift vorhanden und in Kopie vorgelegt. Angeblih hat sich das Original bis 1852 im Stadtarchiv befunden, ist damals der Herzoglichen Regierung eingesendet und seitdem verschwunden, nicht ohne vorher zuverlässig kopirt zu sein. Der wesentliche Inhalt der Kopie ist dieser:

Der Herzog bekrundet, es sei ihm von dem Rath zu Kahl a eine „Befreiung“ (Privileg) von 1369, enthaltend jenes Pfändungsrecht, vorgelegt; seither seien bisweilen Flosse mit Noth und Gefahr an der Brücke bestanden, die Bürgerschaft habe das Aufhalten (Konfiszieren) gelübt und daraus sei Unrath und Beschädigung zwischen ihr und den Floskleuten erwachsen. Deshalb und weil die Stadt im Fährhabe sei, die Holzbrücke abzutun und eine steinerne zu erbauen, habe sie den Herzog gebeten, der Stadt „gegen (anlast) solcher Befreiung des Aufhaltens auf jedes durchgehende Floss einen namhaften Zoll zu setzen.“ Nach geschehener Erkundigung und vielfach gepflogener Unterhandlung einiger der Unren (herzoglichen Kommissare) habe er befunden, daß den Floskleuten ein leidlicher Gelbzoll fast träglicher als das Aufhalten,

„in welcher Landlung es umfomehr dahin gerichtet, daß die Floskleute, auher- und innerhalb Landes gefessen, für sich und ihre Nachkommen gemilliget, für jedes Floss, es berühre die Kahl a er Brücke oder nicht, bleibe legen oder gehe durch, dem Rath vor wegen der Brücken und Hospital dabelst jedesmal besondere zween Groschen zu entrichten.“

Demnach habe er des Rath's Bitte gnädiglich angesehen, auch der Stadt jenen „Brücken Zoll“ von jedem Floss, es möge durchgehen, an der Brücke beleben (bleiben) und nicht, zween Groschen einkunehmen und zu dem Brückendau und Hospital's-Unterhaltung zu gebrauchen, . . . anlast obgemeldeten Aufhaltens und Pfändens, welches gänzlich abgethan sein soll, gnädiglich bewilligt.“

„Es soll auch, heist es nach vorausgegangenen Straffesetzungen weiter, der Rath auf seine Kosten jeder Zeit bei Flosswasser ein Seil an der Brücken halten, damit sich die Floskleute leichter in den Eisporten retten können.“

Nachdem Johann bestimmt worden, die Aemter sollten die nächst-ankommenden Floskleute „von dieser Befreiung“ unterrichten und sich danach zu richten sie anweisen, schließt die Urkunde:

„Privilegieren, befreien und bewilligen demnach unsrer Stadt Kahl a von wegen der Brücken und Hospital's gemeldeten Zoll hiermit und in Kraft dieses Brief's, sich dessen hinfüro und zu ewigen Zeiten anlast des Hemmens und Pfändens zu halten.“ zc.

Der Beklagte, welcher die jetzige, resp. frühere Exzellenz der beiden Urkunden von 1369 und 1561, sowie des Pfändungs- und Zollrechts bestritt, fand in dem Brief von 1561, wenn etwas darauf ankommen sollte, Nichts von einem Vertrage, sondern eins der nicht seltenen Zollprivilegien. Schon die Vermuthung freite gegen die Entstehung eines Zollrechts durch Vertrag mit den Pflichtigen; hier sollte die kontrahierenden Zollpflichtigen „Floskleute“ sein; es fehle also an bestimmten Personen. Die Urkunde zeige nur, daß die landesherrlichen Kommissare bei den Flossern Information eingezogen und deren Bereitshaft zur Zollerlegung dem Herzog berichtet hätten; von einem Vertrage mit der Stadt bestche nirgends eine Andeutung. Der einfache Hergang sei wohl der gewesen:

Die häufigen Annoncenzen mit den Flossern hätten das Festhalten des alten Privileg's unnrätlich gemacht; bei dem Beschluß, eine Steinbrücke zu bauen, sei auch die Fortdauer seiner Einträglichkeit nicht zu erwarten gewesen; deshalb habe die Stadt den Herzog gebeten, das alte Privileg in einen Gelbzoll umzuwandeln. Und dies sei im Interesse des Baues und der Erhaltung einer steinernen Brücke und des nächstlichen Hospital's geschehen. Von einer Gegenleistung sei keine Rede. Namentlich für die Flosserei sei eine Brücke kein Vortheil, sondern ein Hindernis; und Nichts spreche dafür, daß mit dem Zoll das Recht auf Ersatz künstiger Beschädigungen etwa abgekauft sei. Sonach fehle es überall an einem lästigen Erwerbstitel.



Im Wesentlichen schloß sich der erste Richter dieser Auffassung an; namentlich hob er hervor, daß gegenüber allen Flößern, welche nicht Nachkommen der 1561 angeblich aufgetretenen Kontrahenten gewesen seien, selbst bei der Voraussetzung eines Vertrages ein Privatrechtstitel fehlen würde.

Dagegen bemerkte die Appellation der Klägerin:

Zu damaliger Zeit seien in Deutschland die Gewerbsgenossen korporativ in Zünften und Genossenschaften vereinigt gewesen; annehmbarer Weise habe 1561 auch eine, wenn schon mangelhaft organisierte Genossenschaft der Flößeleute bestanden; dies folge gerade aus der Urkunde. Nachweisbar seien Versuche, die Saalföher zu einer förmlichen Zunft zu vereinen, schon 1718 gemacht und 1819 sei eine Flößkommune mit altem Siegel aufgetreten. — Die Urkunde von 1561 zeige, daß die damalige Regierung in Vertretung und im Auftrage der Flößer mit der Klägerin kontrahirt habe. Wollte man dies Vertragsverhältnis nicht annehmen, so habe doch die Staatsregierung für ihre Person kontrahirt.

Nachdem der Beklagte diese Aufstellungen für von der Klage abweichend erklärt, auch hervorgehoben hatte, daß das angebliche Fändungsprivileg selbst auf einem onerosen Privatrechtstitel nicht beruht habe, beauftragte der Appellations-Richter das erste Urtheil im Wesentlichen aus den Entscheidungsgründen des ersten Richters.

Die von der Klägerin erhobene Nichtigkeits-Beschwerde ist vom Reichs-Oberhandelsgericht verworfen worden kraft folgender

G r ü n d e :

Die Klage behauptet: der durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 beseitigte Flößzoll der Klägerin habe auf einem privatrechtlichen, onerosen Titel beruht, nämlich auf einem Vertrage der Klägerin mit den Saalfößern, Inhalts dessen diese für sich und ihre Nachkommen für jedes, kahlra erreichende Flöß einen festen Gehloß versprochen, die Klägerin aber dagegen ihr früheres Konstitutionsrecht aufgegeben und Bau und Erhaltung einer Steinbrücke über die Saale, sowie Haltung eines Rettungsflößes übernommen, auch bemittelt habe. Für den Abschluß eines solchen Vertrages hat sie sich auf eine Urkunde von 1561 berufen, inbem aus dieser jener ihr vorangegangene Abschluß resultiren soll.

Diese Aufstellung ist von beiden Instanzrichtern verworfen, insbesondere der Appellationsrichter hat erklärt:

Die Urkunde enthalte Nichts von einem Vertrage, selbst wenn man davon absehen wolle, daß sie nicht ersichtlich mache, welche Flößer kontrahirt haben sollten oder daß eine Flößer-Zunft kontrahirt haben könnte. Die Urkunde charakterisire sich vielmehr ungewisheitlich als ein der Stadt verliehenes nicht-läßliches Privileg, aber nicht als Vertrag mit der Klägerin oder als ein solcher, den die Klägerin direkt oder durch Vermittlung des Landesherren mit den Flößern geschlossen hätte.

Zwischen diese Sätze ist eine Erörterung darüber eingeschoben, obwohl annehmbar sei, daß schon 1561 eine Saalfößer-Zunft, also ein fähiger Gegenkontrahent existirt habe. Diese Erörterung betrifft also eine Frage, von welcher nach dem vorausgestellten Satze abgesehen werden konnte und deren Entscheidung für die Auffassung des Appellations-Richters, daß die Urkunde von einem Vertrage überall Nichts kund thue, ohne Gewicht ist.

Daraus folgt, daß die von der Implorantin gegen diese Erörterung erhobenen Rügen für den Erfolg der Nichtigkeitsbeschwerde keine Bedeutung haben. Daher kann ungeprüft bleiben, was die Nichtigkeitsbeschwerde über mittelalterliche formlose Verbrüderungen und deren Rechtsfähigkeit behauptet, — zumal im Appellationsurtheil die Existenz einer solchen Flößer-Verbrüderung nicht festgestellt und der Mangel dieser Feststellung prozessual in zutreffender Weise nicht gerügt ist. Denn wenn die Nichtigkeitsbeschwerde hervorhebt, im Appellationsurtheil sei der Passus der Urkunde:

Die Flößer innerhalb und außerhalb des Landes hätten „für sich und ihre Nachkommen in den Zoll gemilligt“

omittirt, also gegen §. 5 Nr. 10a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 verstoßen, so übersieht sie, daß im ersten Urtheil, auf dessen Sachdarstellung der Appellations-Richter ausdrücklich verwiesen, die Urkunde von

1561 wörtlich mitgeteilt ist und daß diese Urkunde wohl ein Beweisstück, nicht aber eine Parteierklärung im Sinne des §. 5 Nr. 10a. cit. bildet.

Obige Auffassung, daß die genannte Urkunde von einem Vertrage Nichts enthalte, sich vielmehr zweifellos als ein der Stadt verliehenes landesherrliches, nicht lästiges Privileg charakterisire, beruht sich — wie die gesammte Argumentation im Appellationsurtheil — u. a. auf „die zutreffende Ausföhrung des ersten Richters.“ Dieser aber hat ausdrücklich heroorgehoben, eine landesherrliche Konfirmirung resp. Privilegirung könne an sich recht wohl eine vertragsmäßige Grundlage haben; hier aber sei die landesherrliche Vermüligung keineswegs bloß bestätigende Form, sondern Quelle der Berechtigung. Die Unterscheidung also, welche die Nichtigkeitkeitsbeschwerde vermisht, ist dem Richter nicht entgangen.

Vergleiche Schlayer, die Privilegien, in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Bd. 12. S. 61. 73.
— Gerber, Deutsches Privatrecht, 9. Aufl. S. 160. not. 9. — Preuß. Allgem. Landrecht. Einleitung §. 70.

Aber für den vorliegenden Fall hat er einen Vertrag als Grundlage des Privilegiums verneint. Der Nichtigkeitkeitsbeschwerde fehlt daher der Boden, wenn sie die Verletzung des Rechtsfalles rügt:

Der Vertrag bleibt trotz eines hinzutretenden Privilegiums als Verpflichtungsgrund bestehen, soweit es sich die vertragsschließenden Theile handelt.

Nicht minder abwegig ist ihre weitere Deduktion:

Das **Zollrecht** möge auf landesherrlichem Privileg beruhen, aber die **Zollpflicht** der Köhler beruhe auf ihrer (angeblich omittirten) Einwilligung „für ihre Person und ihre Nachkommen.“

Auch sei vermisht, daß diese „Einwilligung“ nach der im Appellationsurteil adoptirt-n Ansicht des ersten Richters nur informationis causa den landesherrlichen Kommissaren, nicht aber als vertragsmäßiger Konsens erklärt ist; sie verkennt aber auch, daß die landesherrliche Privilegirung einer Korporation mit einem Wasserzoll keineswegs schlechthin oder gemeinlich die Zustimmung der künftig Pflüchtigen voraussetzt, vielmehr die landesherrliche Autorität, soweit diese reicht, zur Grundlage hat.

Schlayer a. a. D. 65. — Wächter, Württemberg. Privat-Recht II. S. 132, 337.
Gerber, a. a. D. Dernburg, Preuß. Privat-Recht I. S. 41.

Der Vorwurf, daß der Appell.-Richter die Natur des zu heurtheilenden Rechtsgeschäfts verkannt habe (Nr. 9. der Instruktion vom 7. April 1839), ist hiernach grundlos.

Endlich scheint der Appell.-Richter — wiederum in Uebereinstimmung mit dem ersten Urtheil — davon ausgegangen zu sein, daß an sich Nichts entgegenstehe, die Verleihung des Pflozoll an die Klägerin, wennschon als eine Aueherung des staatlichen „Hohheitsrechts,“ doch der Berechtigten gegenüber als einem privatrechtlichen Titel ansehen. Aber die Onerosität dieses Titels ist verneint. In dieser Beziehung führt das Appellationsurteil aus: „Die Urkunde von 1561 habe das der Klägerin 1369 gleichfalls unentgeltlich verliehene Pfändungsrecht in ein Zollrecht „umgestaltet,“ und zwar deshalb, weil dies Pfändungsrecht viele Unzuträglichkeiten mit sich geführt und die Bürger von Kahlra vorgehabt, eine kleinere Brücke an Stelle der hölzernen zu bauen; die Umwandlung sei also wesentlich im Interesse der Klägerin geschehen. Sonach könne „weder das Aufgeben des Pfändungsrechts, noch der Bau der Steinbrücke, noch das Halten des Seils als Gegenleistung für die Vermüligung des Zollrechts angesehen werden.“ Bestimmter noch ist in den, vom Appell.-Richter adoptirten Entscheidungsgründen des ersten Richters gesagt: Die angebliche Aufhebung des Pfändungsrechts sei nur eine Umwandlung desselben; den Bürgern von Kahlra sei nicht die Pflicht zum Brückenbau aufgelegt, sondern das Recht dazu vom Landesherren gewährt; die Auflage des Seilhaltens charakterisire sich als landespolizeiliche Vorschrift; keinesfalls hätten die Zollpflichtigen das Recht auf Gewährung jener Leistungen erworben; denn diese seien nur Bedingungen und Beschränkungen des Zollrechts im staatlichen und polizeilichen Interesse, nicht aber Gegenleistungen im rechtlichen Sinne.

Nach diesen Ausführungen hat der Appell.-Richter den Inhalt der Urkunde von 1561 so verstanden:

Die Stadt Kahlra hatte das ihr unentgeltlich ertheilte Privilegium, Flüsse, welche ihre Holzbrücke beschädigten, zu pfänden resp. zu konfisziren und die Hölzer der Konfiskate zur Erhaltung der Brücke zu ver-



wenden. Dies Privileg führte zu häufigen Konflikten mit den Flößern; auch beabsichtigte die Stadt, an Stelle der Holzbrücke eine Steinerne zu erbauen; nach dem Eingehen der Holzbrücke würde selbstverständlich das Privileg minder einträglich erscheinen. Aus diesen Gründen erbat die Stadt von dem Landesherren die Umwandlung des Konfiskationsrechts in einen festen Floß-Geldzoll, um von dessen Erträge die Brücke zu bauen und zu erhalten. Der Landesherr bewilligte diese Bitte; er gestaltete also das Privileg um. Wie die Stadt vor dem „befreit“ war, mit den Naturalleistungen der Flößer, nämlich mit ihrem konfizierten Floßholz die Brücke zu erhalten, so ward sie nun privilegiert, von dem Geldzoll der Flößer die Brücke herzurichten und zu reparieren. Dem Kerne nach wurde also das Privileg der Stadt nicht genommen, sondern erhalten und nur im Interesse der Stadt den neueren Bedürfnissen entsprechend umgewandelt. Sowohl dem Ursprung als dem Zwecke nach war mithin die Privilegierung mit dem Floßzoll eine liberale Zuwendung; nirgends ward ein Anrecht der Zollpflichtigen auf Errichtung oder Erhaltung der Brücke oder des Eisls konstituiert; vielmehr wurde der Brückenbau der Klägerin erlaubt, die Seilhaltung im polizeilichen Interesse vorgeschrieben, und soldergestalt bildeten diese Leistungen rücksichtlich des Verleihers eine der Zuwendung im Interesse der Klägerin hinzugefügte beschränkende Auflage (modus).

Wird diese Auffassung von dem Inhalt der Urkunde von 1561 festgehalten — und dies muß für die Nichtigkeitsinstanz geschehen —, so zeigt sich, daß die Nichtigkeitsbeschwerde fehlerhaft, wenn sie ihr den Satz entgegenstellt:

selbst das Aufgeben eines Privilegs zur Erlangung eines andern sei Entgelt. — Denn war der Inhalt des alten Privilegs, wie die Nichtigkeitsbeschwerde selbst hervorhebt, wesentlich der, auf Kosten Anderer eine Brücke zu haben und zu halten, so hat eben deshalb der Appell-Nichter, wie gezeigt, angenommen, daß dies Wesentliche des Privilegs 1561 *revera* nicht aufgehoben, sondern nur betrefis der fremden Mittel reformirt sei. Er hat also weder den rechtlichen Charakter der alten Privilegierung von 1369 verkannt, noch jenen Satz anwenden können. Fügt aber die Nichtigkeitsbeschwerde, um die Onerosität des Titels von 1561 zu konstruieren, hinzu,

die Stadt sei zur Herstellung einer Steinbrücke verpflichtet worden; von dieser Vorleistung sei die Zollpflicht der Flößer rechtlich bebängt gewesen; und für die Onerosität sei gleichgültig, daß Rücksichten auf das eigene Interesse der Klägerin bestimmend gewesen,

so wendete sie sich in für die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässiger Weise gegen die Feststellung des Appell-Nichters, daß der Brückenbau der Klägerin nicht als vertragsmäßige Gegenleistung zur Pflicht gemacht ist, und sie verkennt rechtlich, daß die einer liberalen Zuwendung im Interesse des Bedachten beigelegte Auflage über ihre Verwendung der Zuwendung den Charakter der Liberalität nicht entzieht, sondern nur ihren Genuß beschränkt.

Vergleiche Windscheid, Pandekten, 3. Aufl. I. S. 249—251. Arnbt's Pandekten, 6. Aufl. S. 98. Savigny, System III. 230. Foesler, Theorie *xc.*, 2. Aufl. S. 176. (Preuß. Allgem. Landrecht §§. 152 ff., Th. I. Tit. 4; Heydemann, Einleitung *xc.* I. S. 189.)

Endlich ist auch die Behauptung unzutreffend,

ein oneroses Rechtsgeschäft sei ein solches, bei welchem die Partei nicht nur Vorteile erlange, sondern auch Opfer bringe.

Ein Bedachter, welcher Unkosten aufwendet, um einer liberalen Vermögenszuwendung gehörig genushaft zu werden, „bringt Opfer,“ verwandelt aber dadurch seinen Erwerbstitel nicht in einen „lästigen.“ Onerosität erfordert eine Gegenleistung, d. h. eine auf Grund desselben Rechtsgeschäfts, welches den Erwerb des Gegenstandes begründet, dem Gegner, oder einem von ihm bestimmten Dritten als Widerlage gebührende Prästation. Daß eine solche Widerlage, die allerdings auch in dem Aufgeben eines Rechts bestehen kann, durch die Verleihung von 1561 der Klägerin nicht aufgelegt und von ihr nicht prästet ist, hat, wie dargelegt, das Appellationsurtheil aus der Urkunde entnommen.

Es ergibt sich, daß dem Appell-Nichter für die Anwendung des angeführten, eben erwähnten Rechtsatzes, sowie der vermeintlichen beiden andern:

die Klagbarkeit oder ein selbstständiges Recht des Gegners auf das Opfer ist für den Begriff der Onerosität nicht wesentlich;

die Dualität des Motus ist nicht maßgebend,



der Thalbestand fehlte, daß also eine nähere Prüfung der Richtigkeit dieser Rechtsfälle entbehrlich und die Rüge ihrer Verletzung durch Nichtanwendung grundlos ist.

Vergleiche stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen de 1870. Bd. IV. (Anlagen-Bd.) S. 514, 516, 523, 524, 529; Bd. II. S. 812, 1037, 1038, 1118.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Transport-Kontrolle im Grenz-Bezirk des Großherzogthums Luxemburg auf den Landstraßen zwischen Klautenbach und Wilg resp. Wilwerwiltz und Wilg in der Richtung nach letztgedachtem Orte ist für Kaffee, Kaffee-Surrogate, Rauchtabak, Cigarren, Schnupftabak, Karotten, Bierhefe, baumwollene, leinene und wollene gewöhnliche Strumpfwaren, gemeine rohe — oder gebleichte — Leinwand, Zwillich und Drillich; Leinwand, Zwillich, Drillich gefärbt, bedruckt; Damast aller Art, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Rittel, Watijn und Linon, leinene Waaren Nr. 22. h. und i. des Zolltarifs, baumwollene Waaren Nr. 2. c. 1—3 des Zolltarifs, seidene und halbseidene Waaren Nr. 30. c. d. des Zolltarifs, wollene Waaren Nr. 41. c. des Zolltarifs und Sals bis auf Weiteres aufgehoben worden.

5. Post-Wesen.

Fahrpostsendungen nach Asien und Australien via Triest.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung können Pakete ohne oder mit Werthangabe nach Asien und Australien von jetzt ab auch zur Beförderung über Triest angenommen werden. Die Versendungsbedingungen sind im Allgemeinen dieselben, wie für die zur Abendung über Hamburg bestimmten Sendungen nach den betreffenden Erdtheilen. Bemerkt wird, daß Sendungen, welche nach anderen Orten, als nach Aden, Bombay, Madras, Calcutta, Point de Galle, Penang, Singapore, Hongkong, Schanghai und Yokohama bez. nach King-Georges-Sound, Melbourne und Sidney gerichtet sind, an einen Korrespondenten oder an ein Geschäftshaus in einem dieser Hafenorte adressirt sein müssen.

Die Sendungen unterliegen dem Frachtwange bis zum Ausfuhrhafen in Asien bez. Australien. Das Porto bis Triest ist vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Kosten für die Weiterbeförderung von diesem Orte ab bis zum Ausfuhrhafen werden dagegen später, sobald die Höhe dieser Kosten der Postanstalt am Aufgaborte von Triest aus mitgetheilt sein wird, vom Absender eingezogen werden.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Reglement vom 30. November 1871 erfährt auf Anordnung des Fürsten Reichskanzlers in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, vom 1. Juli c. ab folgende Abänderungen:

- | | | | |
|----------------|-----------------|---------------------|------------------|
| 1. Baccarat. | 10. St. Dié. | 19. Montmédy. | 28. Rocroy. |
| 2. Bains. | 11. Epinal. | 20. Nancy. | 29. Sampigny. |
| 3. Bar le Duc. | 12. Etain. | 21. Neufchâteau. | 30. Sedan. |
| 4. Belfort. | 13. Ligny. | 22. St. Nicolas. | 31. Toul. |
| 5. Blamont. | 14. Longuyon. | 23. Pont à Mousson. | 32. Vaucouleurs. |
| 6. Bruyères. | 15. Longwy. | 24. Nambovillers. | 33. Verbun. |
| 7. Charmes. | 16. Lunéville. | 25. Naon l' Etape. | 34. Vouziers. |
| 8. Clermont. | 17. Metzères. | 26. Remiremont. | |
| 9. Commercy. | 18. St. Mihiel. | 27. Rethel. | |

Nachtrag zur Weltkarte.

Es sind im II. Quartal cr. keine Veränderungen vorgekommen.

7. K o n s u l a t = W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Jakob Sievers in Puerto Cabello (Venezuela)
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Wilhelm ter Brüggen in Porto Alegre ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 599) für seinen Amts-Bezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverhandlungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Kaiserliche General-Konsul Wille zu London hat einen zweimonatlichen Urlaub angetreten. Die Verwaltung des Kaiserlichen General-Konsulats wird von dem Vice-Konsul Freiherrn von Lindenfels geführt.